



Übertragung einer Konzession mit Leistungsauftrag

Wegleitung für die Meldung

1. Einleitung

Ein Übergang bzw. wirtschaftlicher Übergang ist gemäss Art. 48 RTVG genehmigungspflichtig. Ein solcher liegt vor, wenn mindestens 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals den Eigentümer wechseln. Auf eine entsprechende Meldung hin genehmigt das UVEK Konzessionsübertragungen; das Departement kann die Genehmigung innert 3 Monaten ab Eingang der Meldung auch verweigern.

- Art. 48 Übertragung der Konzession http://www.admin.ch/ch/d/sr/784_40/a48.html

Das UVEK prüft im Rahmen dieses Verfahrens, ob die Konzessionsvoraussetzungen (Art. 44 RTVG) auch nach der Übertragung der Konzession erfüllt sind.

- Art. 44 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen
http://www.admin.ch/ch/d/sr/784_40/a44.html

Der **neue Eigner, die neue Eignerin** übernimmt mit der Konzession die Rechte und Pflichten des einstigen Konzessionärs. D.h. das UVEK prüft nebst den Konzessionsvoraussetzungen, ob der Leistungsauftrag auch künftig erfüllt sein wird, ob mindestens die Gesuchsangaben des einstigen bzw. bisherigen Konzessionsinhabers eingehalten werden und ob die Finanzierung des Betriebs gewährleistet sein wird.

⇒ **Der Meldepflichtige** ist der **bisherige Konzessionsinhaber**

2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Meldung beim BAKOM einreichen (vgl. Wegleitung unten)



BAKOM gibt die Meldung in eine **Anhörung** (Frist: 3-4 Wochen). Zur Stellungnahme in der Anhörung eingeladen werden: andere Veranstalter des Versorgungsgebiets, betreffender Kanton / betreffende Kantone und betreffende Städte sowie Branchenorganisationen.



BAKOM **prüft** die Meldung



Verfügung Konzessionsübertragung **UVEK**

(Spätestens 3 Monate nach Einreichen der Meldung; in besonderen Fällen kann die Frist verlängert werden.)



Beschwerde: Gegen die Verfügung des UVEK kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet letztinstanzlich.

3. Aufbau der Meldung des Übergangs / des wirtschaftlichen Übergangs einer Konzession

3.1 Begründung der Konzessionsübertragung & Grundsaterklärung

- a. Kurze Begründung, weshalb die Konzessionsübernahme erfolgen soll.
- b. Erklärung, dass der neue Konzessionseigner die Rechte und Pflichten der bisherigen Konzessionärin übernehmen wird.

3.2 Kapital und Stimmrecht: bisheriger Konzessionär / neuer Eigner

Veränderungen bisheriger* / neuer Konzessionsinhaber betreffend:

	bisheriger Konzessionär	neuer Inhaber der Konzession
a) Kapitalanteile		
b) Stimmrechte		

*vgl. Gesuchsangaben des bisherigen Konzessionsinhabers vor der Übertragung

3.3 Tätigkeit des neuen Eigners der Konzession im Bereich des Medienwesens

- a. Ausgeübte oder geplante Tätigkeiten im schweizerischen und ausländischen Medienwesen (z.B. Radio, Fernsehen, Presse, Online) oder in verwandten Bereichen (z.B. Verlagswesen, Kino, Programmherstellung oder -handel, Film oder Videoverleih, elektronische Informationsdienstleistungen, Werbeakquisition, Druck, Kabelnetz, Satelliten, Distribution)
- b. Beteiligung an Drittunternehmen in den unter a) angegebenen Bereichen
- c. Zusammenarbeit mit Unternehmen in den unter a) angegebenen Bereichen

4. Leistungsauftrag (Output)

4.1 Art des geplanten Radio- bzw. Fernsehprogramms

- a. Geplante Änderungen betreffend Inhalt und Struktur im Vergleich zum bisherigen Programm (Schwerpunkte, Zielpublikum etc.)

4.2 Programmschaffende

- a. Geplante Änderungen betreffend die Anzahl Vollzeitstellen, aufgeschlüsselt nach den Bereichen Redaktion (differenziert nach Ausgebildeten und Auszubildenden), Technik, Administration und Werbeakquisition.

5. Leistungsauftrag (Input)

5.1 Organisation

- a. Bisherige Führungsstruktur & Organigramm

Beilage: Organigramm

- b. Geplante Änderungen

Beilage: Organigramm

5.2 Qualitätssicherung, Aus- und Weiterbildung Programmschaffender

- a. Bisherige Leistung

- b. Geplante Änderung

5.3 Arbeitsbedingungen der Programmschaffenden und der Stagiaires

- a. Bisherige Leistung

b. Geplante Änderung

Unterzeichnen:

Die Meldung wird vom bisherigen Konzessionsinhaber (Meldepflichtiger) unterzeichnet.

Das BAKOM behält sich vor, fallweise weitere Informationen beim/bei der Meldepflichtigen einzuholen

Die Meldungsunterlagen werden im Rahmen der Anhörung auf der Internetsite des BAKOM publiziert.

Die Webauftritte des Bundes müssen für Menschen mit einer Behinderung zugänglich sein. Sogenannt barrierefrei ist eine Website, wenn die Benutzerinnen und Benutzer alle Informationen lesen oder interpretieren können. Demnach sind die Meldungsunterlagen (z.B. Word-Dokumente oder PDF) barrierefrei gestaltet sein.

Konkrete Hinweise finden sich unter:

<http://www.access-for-all.ch/fr/accessibilite/documents-pdf-sans-barrieres.html>

BAKOM, März 2012